

z. d. A. EB2 - 511001/2 

Bost, Axel, EB2

Von: Heß, Markus, EB2
Gesendet: Montag, 11. März 2013 13:06
An: 'gorsinsky-ma@bmj.bund.de'; 'finkenberger-pa@bmj.bund.de'
Cc: Heß, Markus, EB2; Altmeyden, Stefan, VIB4; Linden, Stephan, ZR; Bost, Axel, EB2; Dörr-Voß, Claudia, E; Obersteller, Andreas, EB
Betreff: WG: Verschweigefrist: heute, 11.3. (11 Uhr) - Leistungsschutzrecht für Presseverleger - Notifikation nach der RL 98/34/EG
Anlagen: Leistungsschutzrecht für Presseverleger - Notifikation nach der RL 98/34/EG - Frist: 14.03.2013; WG: Korrektur - AW: Frist: 11.2.13, 12 Uhr - Schriftliche Fragen Nr. 3-53 bis 56, MdB Klingbeil, SPD: Leistungsschutzrecht für Presseverlage, Notifizierungsverfahren, Urheberinteressen (Beteiligung)
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Frau Gorsinsky,

sehr geehrter Herr Finkenberger,

bezugnehmend auf zwei Anfragevorgänge aus Ihrem Haus, nehme ich für das BMWi wie folgt Stellung:

Betreff:

Regierungsentwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger

hier:

Keine Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der RL 98/48/EG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012

-Antwort an die Europäische Kommission - Einleitung der Ressortabstimmung

-Schriftliche Fragen Nr. 3-53 bis 56, MdB Klingbeil, SPD: Leistungsschutzrecht für Presseverlage, Notifizierungsverfahren

Bezug:

Ihre E-Mails vom 07.03.2013 und 08.03.2013 (u.a. an BMWi Ref. EB2, siehe Anlage)

Sehr geehrte Damen und Herren,

obgleich Referat EB2 durchaus auch Ansatzpunkte für eine mögliche andere rechtliche Bewertung hinsichtlich der Notifizierungspflicht des Leistungsschutzrechts für Presseverlage sieht und in solchen Fällen aus Gründen der Rechtssicherheit eher zur frühzeitigen Notifizierung rät, respektiert BMWi die rechtliche Bewertung und Entscheidung des federführend zuständigen BMJ wie in dem o.g. Antwortentwurf an die Europäische Kommission dargelegt. Gleiches gilt auch hinsichtlich der Notifizierungspflicht für den Antwortentwurf zur o.g. schriftlichen Frage 3/55.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heß

Markus Hess

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie / Federal Ministry of Economics and Technology
Referat EB2 - EU-Binnenmarkt / EU Internal Market Unit - EB2
Scharnhorststraße 34-37, D-10115 Berlin
Tel.: +49(0)30/18 615-6390

Mobil: +49 (0) 151 1408 4111
Fax: +49(0)30/18 615-5379
E-mail: markus.hess@bmwi.bund.de
Internet: www.bmwi.de

Bost, Axel, EB2

Von: gorsinsky-ma@bmj.bund.de
Gesendet: Donnerstag, 7. März 2013 09:50
An: 507-1@auswaertiges-amt.de; 507-RI@auswaertiges-amt.de;
christel.jagst@bk.bund.de; oliver.klein@bk.bund.de; k11@bkm.bmi.bund.de;
Thomas.Ernstschneider@bkm.bmi.bund.de;
Bettina.klingbeil@bmbf.bund.de; fritjof.maennel@bmbf.bund.de;
georg.starke@bmelv.bund.de; 213@bmelv.bund.de; BUERO-ZR; Bost, Axel,
EB2; Buero-VIB4; Dannenbring, Silvia, Dr., ZR
Cc: Pakuscher-Ir@bmj.bund.de; finkenberger-pa@bmj.bund.de; gutjahr-
ev@bmj.bund.de
Betreff: Leistungsschutzrecht für Presseverleger - Notifikation nach der RL 98/34/EG
- Frist: 14.03.2013
Anlagen: Anschreiben_Ressorts_Anlage.doc; Anschreiben_Ressorts.pdf
Wichtigkeit: Hoch
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Fällig: Montag, 11. März 2013 09:00
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen unser heutiges Schreiben.
Ich bitte die Frist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Mandy Gorsinsky

Bundesministerium der Justiz
Abteilung für Handels- und Wirtschaftsrecht
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Tel. 0049 30 18 580 9319
Fax 0049 30 18 580 8251
www.bmj.bund.de

Anlage

Mitteilung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
vom

Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der RL 98/34 EG zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012

hier: Gesetzgebungsverfahren der Bundesrepublik Deutschland zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger

Bezug: E-Mail der Europäischen Kommission vom 27. Februar 2013 (DG Enterprise and Industry -Unit C3 – Prevention of technical barriers) an das Bundesministerium für Wirtschaft

Die Europäische Kommission hat mit o.g. E-Mail die Regierung der Bundesrepublik Deutschland um Erläuterung zu dem Gesetzgebungsverfahren gebeten, mit dem ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger in das deutsche Urheberrechtsgesetz eingefügt werden soll. Die Europäische Kommission hat dabei an die Regelungen der Artikel 1(11) und Artikel 8 (1) der Richtlinie 98/34/EG erinnert, aus denen sich eine Verpflichtung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ergeben kann, den Gesetzentwurf der Europäischen Kommission zu notifizieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgendes mitzuteilen:

Nach Auffassung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland begründet der Gesetzentwurf in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung (Bundestagsdrucksache 17/12534) keine Verpflichtung einer Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG.

Art. 8 der Richtlinie schreibt die Notifizierung von Entwürfen technischer Vorschriften vor. Gemäß Art. 1 Abs. 11 der Richtlinie sind technische Vorschriften „technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste“, deren Beachtung für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten verbindlich ist. Eine Definition des Begriffs „Vorschriften betreffend Dienste“ ist in Art. 1 Abs.5 der Richtlinie enthalten. Hiernach „betrifft“ eine Vorschrift Dienste nach Art. 1 Nr. 5 der Richtlinie dann, wenn es sich um eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der genannten Dienste und „über deren Betreibung“ handelt; insbesondere zählen hierzu Bestimmungen über die Erbringer von Diensten, die Dienste selbst und die Empfänger von Diensten.

Das Gesetzgebungsvorhaben zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger betrifft nicht Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 98/34 EG. Im deutschen Urheberrechtsgesetz soll mit dem neuen § 87f ein neues Ausschließlichkeitsrecht für Presseverleger begründet werden um zu gewährleisten, dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler. Die Begründung eines Ausschließlichkeitsrechts als absolutes Recht wirkt gegenüber jedermann und ist damit keine spezielle Regelung im Sinne der Richtlinie. Das neue Ausschließlichkeitsrecht wird in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung in engen Grenzen gewährt: Danach haben Hersteller von Presseerzeugnissen das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte. Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung, die einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte („Snippets“) generell vom Schutz durch das neue Leistungsschutzrecht ausnimmt, soll sicherstellen, dass Suchmaschinen und Aggregatoren weiterhin ihre Suchergebnisse bezeichnen können, ohne gegen das neue Ausschließlichkeitsrecht der Presseverleger zu verstoßen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12534, S. 6, linke Spalte). Auch durch die weiteren Einschränkungen dieses Rechts im neuen § 87f Abs. 4 werden weder der Betrieb von Suchmaschinen noch der Zugang als solcher geregelt.

Die Gesetzesänderung wurde am 1. März 2013 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat war noch nicht mit der Gesetzesänderung befasst.



Bundesministerium
der Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

per E-Mail:

Silvia.Dannenbring@bmwi.bund.de

buero-zr@bmwi.bund.de

Axel.Bost@bmwi.bund.de

Buero-VIB4@bmwi.bund.de

Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Referat K 11

Postfach 17 02 86

53028 Bonn

per E-Mail:

K11@bkm.bmi.bund.de

Tho-

mas.Ernstschneider@bkm.bmi.bund.de

Bundesministerium
für Bildung und Forschung
Hannoversche Straße 28-30
10115 Berlin

per E-Mail:

Fritjof.maennel@bmbf.bund.de

Bettina.klingbeil@bmbf.bund.de

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

per E-Mail:

georg.starke@bmelv.bund.de

213@bmelv.bund.de

Auswärtiges Amt
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

per E-Mail:

507-1@auswaertiges-amt.de

507-Rl@auswaertiges-amt.de

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau Dr. Finkenberger
REFERAT III B 3

TEL +49 (30) 18 580 – 9359

FAX +49 (30) 18 580 – 8251

E-MAIL finkenberger-pa@bmj.bund.de

AKTENZEICHEN III B 3 – 3600/20-34 100/2013

DATUM Berlin, 7. März 2013

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

Nachrichtlich:

Bundeskanzleramt
11012 Berlin
per E-Mail:
christel.jagst@bk.bund.de
oliver.klein.@bk.bund.de

BETREFF: Regierungsentwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger

HIER: Keine Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der RL 98/48 EG zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012

Antwort an die Europäische Kommission - Einleitung der Ressortabstimmung

BEZUG: 1) E-Mail der Europäischen Kommission (Frau Charlotte Thomas, DG Enterprise and Industry, Unit C3) an BMWi vom 27. Februar 2013
2) E-Mail von BMWi (Herrn Axel Bost) an BMJ vom 27. Februar 2013)

ANLAGEN: 1

Mit E-Mail vom 27. Februar 2013 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die Europäische Kommission die Bundesregierung daran erinnert, dass die Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft eine Pflicht begründen könne, das Gesetzgebungsvorhaben zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger der Kommission zu notifizieren. Die Europäische Kommission bittet daher die Bundesregierung um Erläuterung des Regierungsentwurfs eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes.

Die Anfrage der Europäischen Kommission ist mit einer Mitteilung der Bundesregierung zu beantworten, die ich als Entwurf übersende. Aus hiesiger Sicht bedarf das Gesetzgebungsverfahren (Regierungsentwurf in BT-Drucks.17/11470; Beschlussempfehlung des Rechtsausschuss BT-Drs. 17/12534) keiner Notifizierung. Zu den Gründen darf ich auf die beigefügte Mitteilung verweisen.

Ich erlaube mir, von Ihrem Einverständnis mit der Mitteilung an die KOM auszugehen, falls Sie mir nicht bis **zum 14. März 2013** etwas anderes mitteilen.

Im Auftrag

Dr. Irene Pakuscher

beglaubigt

Regierungsobersekretärin



Bost, Axel, EB2

Von: finkenberger-pa@bmj.bund.de
Gesendet: Freitag, 8. März 2013 14:08
An: Bost, Axel, EB2; Buero-VIB4; 213@bmelv.bund.de;
georg.starke@bmelv.bund.de; frithjof.maennel@bmbf.bund.de;
Bettina.Klingbeil@bmbf.bund.de
Cc: Dannenbring, Silvia, Dr., ZR; BUERO-ZR; Pakuscher-Ir@bmj.bund.de
Betreff: WG: Korrektur - AW: Frist: 11.2.13, 12 Uhr - Schriftliche Fragen Nr. 3-53 bis 56, MdB Klingbeil, SPD: Leistungsschutzrecht für Presseverlage, Notifizierungsverfahren, Urheberinteressen (Beteiligung)
Anlagen: Klingbeil 53 bis 56.pdf; sfr Klingbeil 3_53 bis 3_56.doc; Leistungsschutzrecht für Presseverleger - Notifikation nach der RL 98/34/EG - Frist: 14.03.2013
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Fällig: Montag, 11. März 2013 09:00
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wegen der laufenden Abstimmung wg. der Frage einer Notifizierung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger (vgl. anliegende Mail) übersende ich den anliegenden Antwortentwurf nachrichtlich auch Ihnen. Die Frist für die Antwort auf die schriftliche Frage endet am 12.3.13. Faktisch führt dies dazu, daß die bislang mitgeteilte Frist (14.3.) verkürzt werden muß (auf 11.3.13, 12 Uhr). Ich bitte hierfür um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Patricia Finkenberger

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Finkenberger, Patricia
Gesendet: Freitag, 8. März 2013 12:38
An: 'christel.jagst@bk.bund.de'; 'Thomas.Ernstschneider@bkm.bmi.bund.de'; 'K11@bkm.bmi.bund.de'; 'poststelle@bpa.bund.de'; 'Silvia.Dannenbring@bmwi.bund.de'; 'BMW'; '507-1@auswaertiges-amt.de'; '507-RI@auswaertiges-amt.de'; 'Klein, Oliver'
Cc: Pakuscher, Irene
Betreff: Korrektur - AW: Frist: 11.2.13, 12 Uhr - Schriftliche Fragen Nr. 3-53 bis 56, MdB Klingbeil, SPD: Leistungsschutzrecht für Presseverlage, Notifizierungsverfahren, Urheberinteressen (Beteiligung)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Bitte legen Sie Ihrer Stellungnahme die unten angefügte Version zugrunde.

Beste Grüße

Patricia Finkenberger

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen

Die Bundesregierung hat folgende schriftliche Fragen des Mitglieds des Deutschen Bundestages Lars Klingbeil (SPD) vom 6. März 2013 zu beantworten:

Frage 3/53:

"Sind nach Auffassung der Bundesregierung so genannte "Snippets vom Gesetzentwurf für ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage in der vom Deutschen Bundestag am 01. März 2013 beschlossenen Fassung erfasst und damit genehmigungspflichtig, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, diese Frage hinreichend klar zu beantworten?"

Frage 3/54:

"Zählen die ca. 4-zeiligen Snippets, die beispielsweise bei Google-News angezeigt werden und die Google in seinen Ergebnislisten verwendet, nach Auffassung der Bundesregierung zu den "kleinsten Textausschnitten", die nicht von dem Gesetz betroffen sind oder wo ist genau die zulässige Länge für "kleinste Textausschnitte" erreicht?"

Frage 3/55:

"Wann wird die Bundesregierung das europarechtliche vorgeschriebene Notifizierungsverfahren einleiten bzw. aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung dieses Notifizierungsverfahren als nicht notwendig an?"

Frage 3/53:

"Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Auffassung der Journalistenverbände, dass dieses Gesetz den Urhebern schadet und wie will sie nach der Verabschiedung des Gesetzes sicherstellen, dass die Interessen der Urheber gewahrt werden?"

Die schriftlichen Fragen sollen wie folgt beantwortet werden:

Antwort zu Fragen 3/53 und 3/54:

Die Fragen 3/53 und 3/54 werden wegen ihres inhaltlichen Zusammenhangs zusammengefasst beantwortet.

§ 87f Abs. 1 S. 1 des Urheberrechtsgesetzes in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung sieht vor, dass "einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte" nicht von dem Leistungsschutzrecht des Presseverlegers erfasst sind. In der Begründung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 17/12534, S. 6) wird hierzu ausgeführt: "Einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte, wie Schlagzeilen, zum Beispiel "Bayern schlägt Schalke", fallen nicht unter das Schutzgut des Leistungsschutzrechtes. Die freie, knappe aber zweckdienliche Beschreibung des verlinkten Inhalts ist gewährleistet. Suchmaschinen und Aggregatoren müssen eine Möglichkeit haben, zu bezeichnen, auf welches Suchergebnis sie verlinken. Insofern gilt der Rechtsgedanke der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Vorschaubildern ("Vorschaubilder I", Urteil vom 29.04.2010, Az. I ZR 69/08; "Vorschaubilder II", Urteil vom 19.10.2011, Az. I ZR 140/10)." Die Frage, ob und in welchem Umfang Snippets hiernach von dem Leistungsschutzrecht des Presseverlegers erfasst bzw. genehmigungspflichtig sind, wird auf Grundlage dieser gesetzlichen Regelung zu beantworten sein. Über die Auslegung werden im Streitfall die Gerichte zu entscheiden haben.

Antwort zu Frage 3/55:

Die Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48 EG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, sieht ein Notifizierungsverfahren nur in bestimmten Fällen vor. Art. 8 der Richtlinie schreibt die Notifizierung im Falle "technischer Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste" (Art. 1 Abs. 11 der Richtlinie), deren Beachtung für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten verbindlich ist, vor. Eine Vorschrift "betrifft" Dienste nach dem Wortlaut der Richtlinie aber nur dann, wenn es sich um eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der genannten Dienste und "über deren Betreibung" handelt (Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie). Danach gehen wir nicht von einer Notifizierungspflicht aus.

Antwort zu Frage 3/56:

Nach § 87g Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung kann das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseerzeugnis enthalten ist. Das Recht des Presseverlegers an dem Presseerzeugnis entsteht unbeschadet der Rechte der Urheber

und Leistungsschutzberechtigten an den von ihnen geschaffenen Werken und nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenständen. Die Einschätzung, dass das Leistungsschutzrecht für Presseverleger den Urhebern schadet, wird von der Bundesregierung daher nicht geteilt.

Für Ihre Mitzeichnung bis Montag, 11. März 2013, 12 Uhr wäre ich dankbar. Sofern eine Stellungnahme nicht eingeht, erlaube ich mir, von Ihrer Zustimmung auszugehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Patricia Finkenberger

Eingang
Bundeskanzleramt
07.03.2013



Lars Klingbeil, SPD
Mitglied des Deutschen Bundestages

Lars Klingbeil, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

An das
Parlamentssekretariat
Referat PD 1

-per Fax: 30007-

Handwritten notes and stamps, including a date stamp "07.03.2013".

Handwritten note: "F 613 7 Dr. Dr. Dr. B 91"

Schriftliche Fragen für den Monat März 2013

Berlin, 05.03.2013

Bezug:
Anlagen:

Lars Klingbeil, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-71515
Fax: +49 30 227-76452
lars.klingbeil@bundestag.de

Wahlkreisbüro Walsrode:
Moorstraße 54
29864 Walsrode
Telefon: +49 5161 48 10 701
Fax: +49 5161 48 10 702
lars.klingbeil@wk.bundestag.de

Wahlkreisbüro Rotenburg:
Mühlenstr. 31
27356 Rotenburg
Telefon: +49 4261 20 97 458
Fax: +49 4261 20 97 458
lars.klingbeil@wk.bundestag.de

3/53

1.) Sind nach Auffassung der Bundesregierung so genannte „Snippets“ vom Gesetzentwurf für ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage in der vom Bundestag am 01. März 2013 beschlossenen Fassung erfasst und damit genehmigungspflichtig und teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, diese Frage hinreichend klar zu beantworten?

3/54

2.) Zählen die ca. 4-zeiligen Snippets, die beispielsweise bei Google-News angezeigt werden und die Google in seinen Ergebnislisten verwendet, nach Auffassung der Bundesregierung zu den „kleinsten Textausschnitten“, die nicht von dem Gesetz betroffen sind, oder wo ist genau die zulässige Länge für „kleinste Textausschnitte“ erreicht?

3/55

3.) Wann wird die Bundesregierung das europarechtliche vorgeschriebene Notifizierungsverfahren einleiten bzw. aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung dieses Notifizierungsverfahren als nicht notwendig an?

3/56

4.) Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung der Journalistenverbände, dass dieses Gesetz den Urhebern schadet und wie will sie nach der Verabschiedung des Gesetzes sicherstellen, dass die Interessen der Urheber gewahrt werden?

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Lars Klingbeil
Lars Klingbeil, MdB

Handwritten notes: "elbte Söllingfolgerin", "guzi ist die", "N ein dat", "7, 0"

BMJ
(BKM)
(BPA)
(AA)

Schriftliche Fragen 3/53 bis 3/56

des MdB Lars Klingbeil, SPD

Eingang im Bundeskanzleramt am 7. März 2013; Frist: 12. März 2013, 12:00 Uhr

Anl.: - 1 -

Vermerk:

I. Ablichtung der Schriftlichen Fragen zur Unterrichtung an:

- Frau Minister,
- Herrn Parlamentarischen Staatssekretär,
- Frau Staatssekretärin,
- Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- KabRef: Herrn Vogel,
Herrn Heuer,

- Herrn AL III,
- Herrn UAL III B.

II. Ablichtung dieser Verfügung und der Schriftlichen Fragen zur Handakte; Erfassung in Intraplan B.

III. Referat III B 3

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Übersendung eines Antwortentwurfs gemäß
Hausverfügung 5.3.2 bis spätestens

12. März 2013, 12:00 Uhr (Eingang KabRef).

Erforderlich werdende Unterbeteiligungen bitte ich in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Um **elektronische Zuleitung** aller Unterlagen nach Billigung durch die Abteilungsleitung an folgende Empfänger wird gebeten:

vogel-ax@bmj.bund.de; jacobs-ka@bmj.bund.de; steinmann-in@bmj.bund.de

IV. Wv. am 12. März 2013 im KabRef.

(Ahrens)

- für KabRef -

Bost, Axel, EB2

Von: gorsinsky-ma@bmj.bund.de
Gesendet: Donnerstag, 7. März 2013 09:50
An: 507-1@auswaertiges-amt.de; 507-RI@auswaertiges-amt.de;
christel.jagst@bk.bund.de; oliver.klein@bk.bund.de; k11@bkm.bmi.bund.de;
Thomas.Ernstschneider@bkm.bmi.bund.de;
Bettina.klingbeil@bmbf.bund.de; fritjof.maennel@bmbf.bund.de;
georg.starke@bmelv.bund.de; 213@bmelv.bund.de; BUERO-ZR; Bost, Axel,
EB2; Buero-VIB4; Dannenbring, Silvia, Dr., ZR
Cc: Pakuscher-Ir@bmj.bund.de; finkenberger-pa@bmj.bund.de; gutjahr-
ev@bmj.bund.de
Betreff: Leistungsschutzrecht für Presseverleger - Notifikation nach der RL 98/34/EG
- Frist: 14.03.2013
Anlagen: Anschreiben_Ressorts_Anlage.doc; Anschreiben_Ressorts.pdf
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen unser heutiges Schreiben.
Ich bitte die Frist zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Mandy Gorsinsky

Bundesministerium der Justiz
Abteilung für Handels- und Wirtschaftsrecht
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Tel. 0049 30 18 580 9319
Fax 0049 30 18 580 8251
www.bmj.bund.de

Anlage

Mitteilung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
vom

Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der RL 98/34 EG zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012

hier: Gesetzgebungsverfahren der Bundesrepublik Deutschland zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger

Bezug: E-Mail der Europäischen Kommission vom 27. Februar 2013 (DG Enterprise and Industry -Unit C3 – Prevention of technical barriers) an das Bundesministerium für Wirtschaft

Die Europäische Kommission hat mit o.g. E-Mail die Regierung der Bundesrepublik Deutschland um Erläuterung zu dem Gesetzgebungsverfahren gebeten, mit dem ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger in das deutsche Urheberrechtsgesetz eingefügt werden soll. Die Europäische Kommission hat dabei an die Regelungen der Artikel 1(11) und Artikel 8 (1) der Richtlinie 98/34/EG erinnert, aus denen sich eine Verpflichtung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ergeben kann, den Gesetzentwurf der Europäischen Kommission zu notifizieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgendes mitzuteilen:

Nach Auffassung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland begründet der Gesetzentwurf in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung (Bundestagsdrucksache 17/12534) keine Verpflichtung einer Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG.

Art. 8 der Richtlinie schreibt die Notifizierung von Entwürfen technischer Vorschriften vor. Gemäß Art. 1 Abs. 11 der Richtlinie sind technische Vorschriften „technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste“, deren Beachtung für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines Erbringers von Diensten verbindlich ist. Eine Definition des Begriffs „Vorschriften betreffend Dienste“ ist in Art. 1 Abs.5 der Richtlinie enthalten. Hiernach „betrifft“ eine Vorschrift Dienste nach Art. 1 Nr. 5 der Richtlinie dann, wenn es sich um eine allgemein gehaltene Vorschrift über den Zugang zu den Aktivitäten der genannten Dienste und „über deren Betreibung“ handelt; insbesondere zählen hierzu Bestimmungen über die Erbringer von Diensten, die Dienste selbst und die Empfänger von Diensten.

Das Gesetzgebungsvorhaben zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger betrifft nicht Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 98/34 EG. Im deutschen Urheberrechtsgesetz soll mit dem neuen § 87f ein neues Ausschließlichkeitsrecht für Presseverleger begründet werden um zu gewährleisten, dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler. Die Begründung eines Ausschließlichkeitsrechts als absolutes Recht wirkt gegenüber jedermann und ist damit keine spezielle Regelung im Sinne der Richtlinie. Das neue Ausschließlichkeitsrecht wird in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung in engen Grenzen gewährt: Danach haben Hersteller von Presseerzeugnissen das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte. Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung, die einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte („Snippets“) generell vom Schutz durch das neue Leistungsschutzrecht ausnimmt, soll sicherstellen, dass Suchmaschinen und Aggregatoren weiterhin ihre Suchergebnisse bezeichnen können, ohne gegen das neue Ausschließlichkeitsrecht der Presseverleger zu verstoßen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12534, S. 6, linke Spalte). Auch durch die weiteren Einschränkungen dieses Rechts im neuen § 87f Abs. 4 werden weder der Betrieb von Suchmaschinen noch der Zugang als solcher geregelt.

Die Gesetzesänderung wurde am 1. März 2013 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat war noch nicht mit der Gesetzesänderung befasst.



Bundesministerium
der Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin
per E-Mail:
Silvia.Dannenbring@bmwi.bund.de
buero-zr@bmwi.bund.de
Axel.Bost@bmwi.bund.de
Buero-VIB4@bmwi.bund.de

Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien
Referat K 11
Postfach 17 02 86
53028 Bonn
per E-Mail:
K11@bkm.bmi.bund.de
Tho-
mas.Ernstschneider@bkm.bmi.bund.de

Bundesministerium
für Bildung und Forschung
Hannoversche Straße 28-30
10115 Berlin
per E-Mail:
Fritjof.maennel@bmbf.bund.de
Bettina.klingbeil@bmbf.bund.de

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin
per E-Mail:
georg.starke@bmelv.bund.de
213@bmelv.bund.de

Auswärtiges Amt
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
per E-Mail:
507-1@auswaertiges-amt.de
507-RI@auswaertiges-amt.de

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Frau Dr. Finkenberger
REFERAT III B 3
TEL +49 (30) 18 580 – 9359
FAX +49 (30) 18 580 – 8251
E-MAIL finkenberger-pa@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN III B 3 – 3600/20-34 100/2013

DATUM Berlin, 7. März 2013

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

Nachrichtlich:

Bundeskanzleramt
11012 Berlin

per E-Mail:

christel.jagst@bk.bund.de

oliver.klein.@bk.bund.de

BETREFF: Regierungsentwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger

HIER: Keine Notifizierung nach der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der RL 98/48 EG zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012

Antwort an die Europäische Kommission - Einleitung der Ressortabstimmung

BEZUG: 1) E-Mail der Europäischen Kommission (Frau Charlotte Thomas, DG Enterprise and Industry, Unit C3) an BMWi vom 27. Februar 2013
2) E-Mail von BMWi (Herrn Axel Bost) an BMJ vom 27. Februar 2013)

ANLAGEN: 1

Mit E-Mail vom 27. Februar 2013 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die Europäische Kommission die Bundesregierung daran erinnert, dass die Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft eine Pflicht begründen könne, das Gesetzgebungsvorhaben zur Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger der Kommission zu notifizieren. Die Europäische Kommission bittet daher die Bundesregierung um Erläuterung des Regierungsentwurfs eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes.

Die Anfrage der Europäischen Kommission ist mit einer Mitteilung der Bundesregierung zu beantworten, die ich als Entwurf übersende. Aus hiesiger Sicht bedarf das Gesetzgebungsverfahren (Regierungsentwurf in BT-Drucks.17/11470; Beschlussempfehlung des Rechtsausschuss BT-Drs. 17/12534) keiner Notifizierung. Zu den Gründen darf ich auf die beigefügte Mitteilung verweisen.

Ich erlaube mir, von Ihrem Einverständnis mit der Mitteilung an die KOM auszugehen, falls Sie mir nicht bis zum **14. März 2013** etwas anderes mitteilen.

Im Auftrag

Dr. Irene Pakuscher

beglaubigt

Regierungsobersekretärin

